## **Hinweise zur Nachversicherung**

Als Beamtin/Beamter waren Sie nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei beschäftigt, weil Ihnen Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet wurde. Da Sie nunmehr aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden werden, gebe ich Ihnen zur Frage der Nachversicherung folgende Hinweise:

## 1. Nachversicherung

Beim Ausscheiden ohne Anspruch auf Versorgung hat Ihr Dienstherr als Ausgleich für die wegfallenden Versorgungsanwartschaften für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses nach den Vorschriften des SGB VI Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten, sofern Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gemäß § 184 Abs. 2 SGB VI nicht gegeben sind (s. 2.). Im Rahmen der Nachversicherung werden ausschließlich Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt.

Eine Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder zur Arbeitslosenversicherung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Die Nachversicherungsbeiträge sind von dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern im Namen Ihres Dienstherrn an den Rentenversicherungsträger abzuführen, der Ihr Versicherungskonto führt.

## 2. Aufschub der Nachversicherung

Im Falle des Vorliegens von Aufschubgründen wird eine Aufschubbescheinigung von dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern im Namen Ihres Dienstherrn an den Rentenversicherungsträger über Nachversicherungszeitraum und Aufschubgrund erteilt. Die nachzuversichernde Person kann verlangen, dass die Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen ergänzt wird.

Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung sind beispielsweise gegeben, wenn Sie

- unmittelbar nach Ihrem Ausscheiden erneut eine versicherungsfreie Beschäftigung mit gewährleisteten Versorgungsanwartschaften aufnehmen werden,
- voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden erneut eine aufgrund gewährleisteter Versorgungsanwartschaften versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen werden und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung berücksichtigt wird. Nur wenn eine hinreichend sichere Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis innerhalb des o. g. Zeitraumes wieder aufgenommen wird, ist die objektive Voraussicht zu bejahen. Vage Spekulationen reichen nicht aus.

Bei Nicht-Vorliegen des Aufschubgrundes (d.h. fehlender subjektiver **oder** objektiver Voraussicht) ist die Nachversicherung **innerhalb von drei Monaten** nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen.

- Zur unverzüglichen Rücksendung an den VM-V - Die Nachversicherung ist ggf. innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden durchzuführen!

ame			Vorname	(Rufname ist unter	strichen)
Geburtsname			Frühere Namen		
			Staatsangehörigke	eit (aaf, frühere Staatsangehörigk	eit bis/ weitere Staatsangehörigkeiten)
eburtsdatum	Geschlecht männlich	weiblich		(95	
eburtsort					
erzeitige Adresse (S	traße, Hausnum	nmer)			
ostleitzahl	Wohnort				
/ersicherungsträger:			Versicherungsnummer:		
Deutsche Rentenversicherung Bund (vorher: Bu			ndesversicherungsanstalt für Angestellte)		
Deutsche Rentenverungsanstalt, Seek		appschaft – Bal	nn – See (v	orher: Bundesknap	pschaft, Bahnversiche-
Deutsche Rentenversicherung			(vorher: Landesversicherungsanstalt)		
iermit erkläre ich,	dass ich nach	dem Aussche	eiden aus r	neinem Beamter	nverhältnis bei
				mit Ablauf des	
☐ eine <b>versiche</b>	runastreje Re	eschäftigung a	aufgenomr	nen hahe ah	
Beschäftigun		joonangang c			
Anschrift					
Amtsbezeichnung					
		L			
Anlage beige		surkunae una	des Empra	angsbekenntniss	es nabe ich als
☐ eine <b>versiche</b>	J	<b>ge</b> Beschäftig	ung aufge	nommen habe a	b
Beschäftigungsbehörde					
Anschrift					
Art des Beschäftigungs-					
verhältnisses					
<u>freie</u> Beschäf	tigung aufzun	ehmen (subje	ktive Vora	ussicht) <u>und</u>	ne andere <b>versicherung</b> : /oraussicht) , weil (bitte
□ <b>nicht</b> die Absi	icht habe, inne gsfreie Besch			n dem Ausscheid	den eine erneute
		iaitiguily auiz	zunenmen		
( <b>Zutreffendes</b> bitte	e ankieuzen)				
 Datum / Unterschr	: <b>f</b> t <sup>2</sup>				
Datum / Unitersent	II L				

Nur wenn subjektive **und** objektive Voraussicht angekreuzt werden, liegt ein Aufschubgrund im Sinne des § 184 (2) SGB VI vor Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben und erklären, daß Sie die Hinweise zur Nachversicherung auf der Rückseite zur Kenntnis genommen haben.